

STELLUNGNAHME

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Berlin, den 17.03.2022

Der Biogasrat⁺ e. V. ist der Verband für dezentrale erneuerbare Energieerzeugung- und Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer der Bioenergiebranche. Im Vordergrund steht dabei die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Biogas und insbesondere Biomethan können im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor wesentlich dazu beitragen, die klimapolitischen Zielvorgaben zu erfüllen und das sozialverträglich, nachhaltig erneuerbar und kosteneffizient. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem rechtliche Rahmenbedingungen optimiert und zugleich Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktakteure geschaffen werden, um die bestehenden Potenziale der Biogas- und Biomethanerzeugung zu heben.

Biogasrat⁺ e.V. – dezentrale energien | Oranienburger Str. 26 | 10117 Berlin | geschaeftsstelle@biogasrat.de |
Tel. +49 30 509 461 60 | www.biogasrat.de

Vorbemerkung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor verfolgt das Ziel, die Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik in Deutschland auf die Erreichung des 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfades auszurichten – wie im Pariser Klimaabkommen vereinbart. Zur Erreichung dieses Klimaschutzziels soll der Anteil erneuerbarer Energien am deutschen Stromverbrauch im Jahr 2030 auf 80 Prozent steigen. Zugleich soll laut Entwurf die Stromversorgung in Deutschland bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien basieren. Der Biogasrat⁺ e.V., als Verband der erneuerbaren Energien Branche, begrüßt die grundsätzlichen Zielsetzungen der Bundesregierung. Die Vorschläge des Referentenentwurfes zur Umsetzung dieser grundlegenden Transformation der Stromversorgung in Deutschland bewertet der Biogasrat⁺ e.V. jedoch als völlig unzureichend und mit Blick auf eine zuverlässige, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung als kontraproduktiv, da die energie- und klimapolitischen Realitäten in Deutschland ignoriert werden. Gleichzeitig offenbart der Entwurf bei der Ausgestaltung der Regelungen zur „Förderung“ der Bioenergie altbekannte politische Verhinderungs- bzw. Vermeidungsstrategien, die fachlich und sachlich nicht begründbar sind und die wir in aller Deutlichkeit ablehnen.

Deutschland verfehlt erneut seine Klimaschutzziele. So wurden im Jahr 2021 rund 762 Millionen Tonnen Treibhausgase freigesetzt, d.h. rund 33 Millionen Tonnen oder 4,5 Prozent mehr als im Jahr 2020. Insgesamt sind die Emissionen seit 1990 in Deutschland damit lediglich um 38,7 Prozent gesunken (Ziel für 2020 waren 40 Prozent). Gleichzeitig steht Deutschland vor der dringenden Aufgabe energiewirtschaftliche Abhängigkeiten zu verringern und eine sichere und kosteneffiziente Energieversorgung zu gewährleisten.

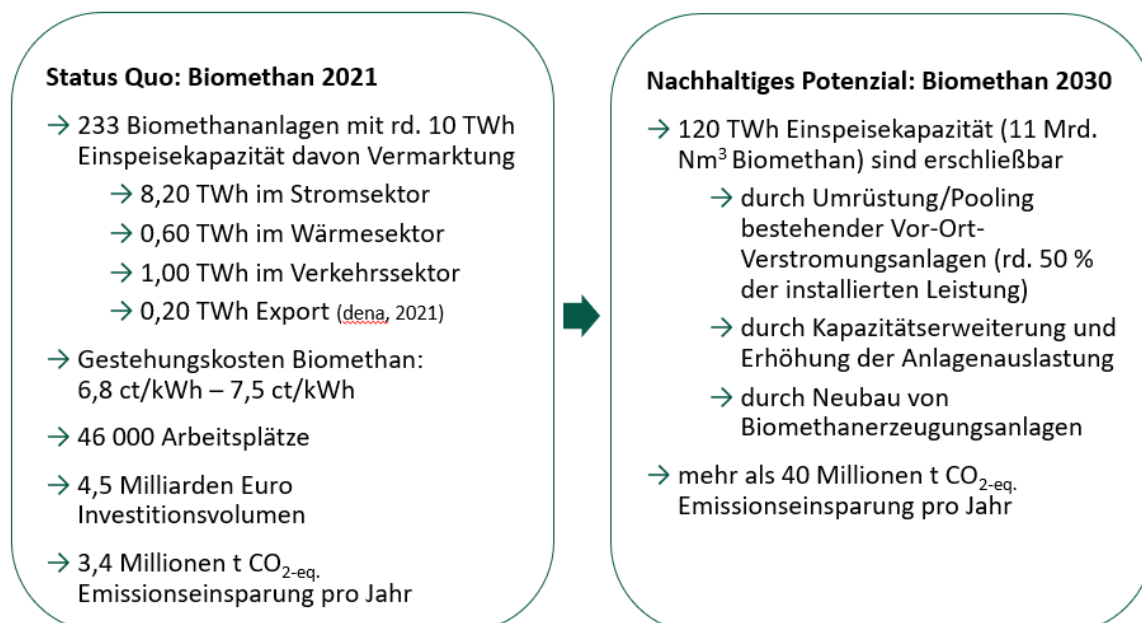
Der klima- und energiepolitische Handlungsbedarf ist also groß und umso wichtiger ist es, dass jeder Baustein für eine neue Energiearchitektur genutzt wird. Biogas und Biomethan sind zentrale Bausteine dieser neuen Energiearchitektur – sie sind marketabliert, leisten bereits heute sowohl für den Klimaschutz als auch für die resiliente Energieversorgung in Deutschland einen wesentlichen Beitrag und können kurzfristig ihre Leistung um mindestens 20 Prozent steigern. Die notwendige Transformation der Energieversorgung in Deutschland kann nur gelingen, wenn der Ausbau und die Nutzung aller zur Verfügung stehenden heimischen erneuerbaren Energien forciert wird. Dies gilt insbesondere für die verlässliche erneuerbare Bioenergieerzeugung auf Basis heimischer Rohstoffe in Deutschland, deren nachhaltige Potenziale bei Weitem nicht ausgeschöpft sind.

Stellungnahme

In Deutschland erzeugen 9.692 Biogas- und 233 Biomethananlagen (Stand 2021) aus heimischen Rest- und Abfallstoffen und nachwachsenden Rohstoffen ganzjährig verlässlich und unabhängig von Wetter- und Witterungseinflüssen erneuerbares Biogas und Biomethan, die als erneuerbare grüne Energieträger klimaneutral sind und deutschlandweit flexibel und bedarfsgerecht zur Strom- und Wärmeerzeugung sowie im Verkehrssektor genutzt werden. Das deutsche Gasnetz mit mehr als 510.000 km Länge dient dabei als kosteneffizientes Transportmedium zu den Verbrauchszentren in Deutschland, da bereits sehr gut ausgebaut und nahezu überall verfügbar, und ist gleichzeitig ein saisonaler kostengünstiger Energiespeicher für Biomethan.

Die Europäische Kommission hat den wesentlichen Beitrag, den Biomethan für eine unabhängige, sichere und bezahlbare Energieversorgung leisten kann, deutlich anerkannt und am 08. März 2022 im Rahmen des Maßnahmenprogrammes REPowerEU ein verbindliches Ziel für die Biomethanerzeugung in Europa von 35 Milliarden Nm³ pro Jahr vorgeschlagen. Dieses Ziel der Europäischen Kommission unterstützt der Biogasrat⁺ e.V. ausdrücklich und fordert von der deutschen Bundesregierung, im Kontext des EU-Vorschlages, ein verbindliches Biomethanerzeugungsziel von 11 Milliarden Nm³ /a für Deutschland bis zum Jahr 2030 festzuschreiben.

Überblick Biomethan in Deutschland



zu § 4 EEG 2023 - Ausbaupfad

Im Referentenentwurf wird vorgeschlagen, den Ausbaupfad für Biomasse in 2030 bei 8400 Megawatt festzuschreiben. Diesen Vorschlag lehnt der Biogasrat⁺ e.V. ab, weil er die wissenschaftlich belegten bestehenden Potenziale der Stromerzeugung aus Biomasse und deren Beitrag zu einer sicheren, unabhängigen, bezahlbaren und nachhaltigen Energieversorgung nicht angemessen berücksichtigt. Wir sprechen uns klar für eine deutliche Anhebung des Ausbaupfades für Biomasseanlagen bis 2030 aus. Dabei sollte der Ausbaupfad künftig an der tatsächlichen Leistung der Biomasseanlagen ausgerichtet werden und nicht an der installierten Leistung. Dementsprechend sollte der Ausbaupfad bis 2030 um 4500 MW tatsächlicher Arbeitsleistung steigen zuzüglich flexibel verfügbarer Leistung von 4500 MW (doppelte Überbauung).

Handlungsbedarf:

Erhöhung des Ausbaupfades für Biomasseanlagen bis 2030 um 4500 MW Arbeitsleistung zuzüglich flexibel verfügbarer Leistung von 4500 MW (doppelte Überbauung) und Umstellung des Ausbaupfades von installierter Leistung auf Arbeitsleistung.

Regelungsvorschläge des EEG 2023 zum Ausschreibungssegment hochflexible Biomethan-BHKW

Grundsätzlich lehnt der Biogasrat⁺ e.V. den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Begrenzung von Biomethan-Anlagen und die Nutzung von Biomethan auf hochflexible Biomethan-Anlagen-Ausschreibungen ab. Diese Regelung sind vor dem Hintergrund der wissenschaftlich testierten nachhaltig erschließbaren Potenziale der Biomethanerzeugung in Deutschland weder fachlich noch sachlich begründbar, sie gefährdet eine verlässliche erneuerbare Energieversorgung in Deutschland und diskriminiert ökologisch und ökonomisch sinnvolle erneuerbare Biomethanerzeugungsprojekte und Biomethannutzungskonzepte in Deutschland.

a) zu § 28d EEG 2023 – Ausschreibungsvolumina für Biomethananlagen

Grundsätzlich begrüßt der Biogasrat⁺ e.V. eine Anhebung der Ausschreibungsvolumina für Biomethananlagen. Diese sollte mit der vom Biogasrat⁺ e.V. vorgeschlagenen Anhebung des Ausbaupfades für Biomasseanlagen gemäß § 4 EEG 2023 korrespondieren und den Erhalt bzw. die Weiterentwicklung der Ausschreibungsvolumina für Biomasse berücksichtigen.

Handlungsbedarf:

Anhebung der Ausschreibungsvolumina für Biomethananlagen unter Berücksichtigung der Anhebung des Ausbaupfades für Biomasseanlagen gemäß § 4 EEG 2023 und der Ausschreibungsvolumina für Biomasse.

b) zu § 39m Absatz 2 Satz 1 EEG 2023

Im Referentenentwurf wird vorgeschlagen, dass Biomethan-Anlagen künftig nur noch an 10 Prozent der Stunden eines Jahres Strom erzeugen dürfen (bislang 15 Prozent). Diese Regelung lehnt der Biogasrat⁺ e.V. entschieden ab. Der Vorschlag ignoriert die energiepolitische und klimapolitische Realität in Deutschland und ist mit Blick auf den wirtschaftlich sinnvollen Betrieb bzw. die wirtschaftlich sinnvolle Realisierung von hochflexiblen Biomethanprojekten inakzeptabel. Eine sichere Energieversorgung in Deutschland kann durch erneuerbares, heimisch erzeugtes Biomethan unterstützt werden. Die Absenkung der Betriebsstunden steht grundsätzlich einer erneuerbaren, sicheren und heimisch erzeugten Energieversorgung mit Biomethan und der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele entgegen. Für einen klimapolitisch und wirtschaftlichen Betrieb hochflexibler Biomethananlagen und die Realisierung von sinnvollen Wärmenutzungskonzepten schlagen wir daher eine Anhebung der Betriebsstunden auf 50 Prozent vor.

Handlungsbedarf:

Anhebung der Betriebsstunden für hochflexible Biomethan-Anlagen, demnach dürfen Biomethan-Anlagen künftig an 50 Prozent der Stunden eines Jahres Strom erzeugen.

c) zu § 39I EEG 2023 – Degressionsregelung für Biomethan-Anlagen

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Fortschreibung der Degressionsregelung von 1% pro Kalenderjahr lehnt der Biogasrat⁺ e.V. ab. Wir schlagen die Abschaffung der Degressionsregelung bei den Gebotshöchstwerten für Ausschreibungen bei Biomethan-BHKW vor, um die wirtschaftliche Realisierung von neuen Biomethan-Anlagen zu unterstützen.

Handlungsbedarf:

Abschaffung der Degressionsregelung bei den Gebotshöchstwerten für Ausschreibungen bei Biomethan-BHKW

d) zu § 39k EEG 2023 – Streichung der Südregelung für Biomethan-Anlagen

Laut Referentenentwurf soll ab 2023 die Ausschreibung für hochflexible Biomethan-BHKW wieder deutschlandweit durchgeführt werden, d.h. die Beschränkung auf die Südregion soll gestrichen werden. Diesen Vorschlag begrüßt der Biogasrat⁺ e.V. ausdrücklich und schlägt ergänzend vor, dass diese Regelung bereits für die Ausschreibung im Jahr 2022 Anwendung findet.

Handlungsbedarf:

Deutschlandweite Ausschreibung für hochflexible Biomethan-BHKW bereits für das Jahr 2022 anwenden.

e) zu § 39k Absatz 1 EEG 2023

Laut Referentenentwurf sollen Biomethan-BHKW, mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Megawatt, die nach dem 30. Juni 2023 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind, in ihren Geboten für Biomethananlagen im Ausschreibungsverfahren den Nachweis beifügen, dass die Anlagen ab dem 1. Januar 2028 mit höchstens 10 Prozent der Kosten, die eine mögliche Neuerrichtung einer Biomethananlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen würde, so umgestellt werden können, dass sie ihren Strom ausschließlich auf Basis von Wasserstoff gewinnen können. Diese Regelung lehnt der Biogasrat⁺ e.V. ausdrücklich ab, da sie weder klimapolitisch noch wirtschaftlich Sinn ergibt. Biomethan ist ein erneuerbares Gas und damit klimaneutral, wird aus heimischen Rohstoffen (nachwachsend bzw. kontinuierlich anfallend) erzeugt und steht damit dauerhaft für die erneuerbare Energieversorgung und den Betrieb der Biomethananlagen zur Verfügung. Es macht vor diesem Hintergrund und mit Blick auf eine kostengünstige Energieversorgung sowie dem Fakt, dass auf absehbare Zeit keine ausreichenden Mengen an erneuerbarem Wasserstoff zur Verfügung stehen werden, keinerlei Sinn bereits für Biomethan-Anlagen ab 2023 eine Nachweisführung zu verlangen. Zudem sind zum Zeitpunkt des Erhalts der Genehmigung der Biomethan-Anlagen in 2023 die Kosten für eine Umstellung auf einen vollständigen H₂-Betrieb in 2028 nicht valide abschätzbar.

Handlungsbedarf:

Ersatzlose Streichung der Regelung in § 39k Absatz 1 EEG 2023

f) zu 39i EEG 2023 – Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomasse

Der im Referentenentwurf vorgesehene Ausschluss von Biomethan-Anlagen aus dem regulären Ausschreibungsverfahren lehnt der Biogasrat⁺ e.V. entschieden und klar ab. Die Regelung ist vor dem Hintergrund der wissenschaftlich testierten nachhaltig erschließbaren Potenziale der Biomethanerzeugung in Deutschland weder fachlich noch sachlich begründbar, sie gefährdet eine verlässliche erneuerbare Energieversorgung in Deutschland und diskriminiert ökologisch und ökonomisch sinnvolle erneuerbare Biomethanerzeugungsprojekte und Biomethannutzungskonzepte in Deutschland. Zugleich benachteiligt er bestehende Biomethananlagen, die im Rahmen der Ausschreibungsverfahren für bestehende Biomasseanlagen auf eine Anschlussförderung und die Fortsetzung ihres Erzeugungs- bzw. Nutzungskonzeptes vertraut haben. Diese Regelung ist erneut ein schwerer Eingriff in den Bestands- und Vertrauensschutz der Anlagenbetreiber und muss daher gestrichen werden.

Handlungsbedarf:

Erhalt der Möglichkeit für Biomethan-Neuanlagen und Biomethan-Bestandsanlagen, an Ausschreibungen für Biomasse teilzunehmen, d.h. Streichung der im aktuellen Referentenentwurf vorgesehenen Regelung zum Ausschluss von Biomethan-Anlagen aus den Ausschreibungen für Biomasse.

Regelungsvorschläge des EEG 2023 zum Ausschreibungssegment Biomasse

g) zu § 28c EEG 2023 – Ausschreibungsvolumina für Biomasse

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Verschiebung von Ausschreibungsmengen lehnt der Biogasrat⁺ e.V. ab. Dieser Vorschlag ignoriert die Potenziale der Bioenergieerzeugung und Bioenergieversorgung im ländlichen Raum, insbesondere auch im Rahmen von sinnvollen und wertschöpfenden Nahversorgungskonzepten. Der Vorschlag bewirkt, dass dezentrale Erzeuger- und Versorgungsstrukturen zerstört bzw. blockiert werden, ebenso wie Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum.

Handlungsbedarf:

Ausschreibungsvolumina für die regulären Ausschreibungen im Segment Biomasse müssen erhalten und weiterentwickelt werden, sinnvolle dezentrale Biogas-vor-Ort-Versorgungskonzepte müssen erhalten und künftige Projekte ermöglicht werden. Um die Effizienz dieser Versorgungskonzepte zu erhöhen, schlagen wir die Einführung eines verpflichtenden Effizienzkriterium vor, das eine verpflichtende Wärmenutzung von 80 Prozent fest schreibt.

h) zu § 39b EEG 2023 – Höchstwert für neue Biomasseanlagen

Die bisherigen Ausschreibungsrunden für Biomasse seit 2017 haben deutlich gezeigt, dass die Ausschreibungsvolumina nicht erreicht wurden und klar unterzeichnet waren. Ursächlich hierfür ist der zu niedrig angesetzte Gebotshöchstwert im Ausschreibungsverfahren, der in der EEG-Novelle 2021 für Neuanlagen auf 16,4 ct/kWh festgelegt wurde und damit unter den durchschnittlichen Stromerzeugungskosten (Stromgestehungskosten) aus Biomasse liegt. Neuanlagen weisen in allen Leistungsklassen einen höheren Investitionsbedarf und damit höhere Kapitalkosten auf. Verschärft wird diese Problematik durch die geltende Degressionsregelung, die die ohnehin zu niedrigen Gebotshöchstwerte weiter absenkt und damit eine wirtschaftliche Realisierung neuer Anlagen nahezu unmöglich macht.

Handlungsbedarf:

Anpassung der Gebotshöchstwerte für Biomasse-Neuanlagen auf 18,40 Ct/kWh im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für Biomasse und Aussetzung der Degression. Künftig sollten die Gebotshöchstwerte für Biomasse-Neuanlagen und Biomasse-Bestandsanlagen im Zuge der wissenschaftlichen Ergebnisse der EEG-Erfahrungsberichte weiter fortentwickelt werden.

i) zu § 43 und § 44 und § 44a EEG 2023

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Fortschreibung der degressiven anzulegenden Werte lehnt der Biogasrat⁺ e.V. ab. Um die wirtschaftliche Realisierung von neuen Biomasseanlagen und den wirtschaftlichen Weiterbetrieb bestehender Biomasseanlagen zu unterstützen, ist die Streichung der Degressionsregelung zwingend erforderlich.

Handlungsbedarf: Streichung der Degressionsregelung der anzulegenden Werte für die Vergärung von Bioabfällen zur Stromerzeugung sowie der Vergärung von Gülle zur Stromerzeugung sowie für Strom aus Biomasse.

Weitere Vorschläge des Biogasrat⁺ e.V., um kurzfristig den Beitrag der Biogas- und Biomethanerzeugung in Deutschland zu erhöhen und damit einen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit und Energieversorgungsunabhängigkeit zu leisten

➤ **Notwendige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

1. Aufhebung der Höchstbemessungsleistung für Bestandsanlagen und Neuanlagen, die bis 31.12.2023 in Betrieb genommen werden. Die Regelung wird zunächst auf die Dauer von 5 Jahren beschränkt und nach Evaluation der Energiemarktentwicklung ggf. verlängert.
2. Aufhebung der Begrenzung für die Rohbiogasgaserzeugung bei privilegierten Bestands-Biogasanlagen nach § 35 BauGB. Die Regelung wird zunächst auf die Dauer von 5 Jahren beschränkt und nach Evaluation der Energiemarktentwicklung ggf. verlängert.
3. Substratflexibilität als Grundpfeiler einer nachhaltigen und kosteneffizienten Biogas- und Biomethanerzeugung: Förderung der Substratflexibilität durch Aufhebung bestehender Substratbeschränkungen, da durch flexiblen und gleichrangigen Einsatz von Energiepflanzen- und Reststoffen Kostensenkungspotenziale bei der Rohstoffversorgung der Biogasanlagen realisiert werden. Substratkosten stellen einen der wesentlichen Kostenfaktoren dar, der flexible Substrateinsatz ermöglicht Anlagenbetreibern und Substratlieferanten/-erzeugern marktwirtschaftliches Handeln und unterstützt die Erschließung alternativer Substrate. Keine zusätzlichen Anreize für ausgewählte Einsatzstoffe zur Biogaserzeugung setzen. Eine einsatzstoffunabhängige Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse ermöglicht allen Marktakteuren eine regionalisierte und kostengünstigere Versorgung der Biogasanlagen, wodurch unmittelbar Einsparungen bei den Kosten für die Stromerzeugung einhergehen.
4. Biomethan-Potenziale bestehender Erzeugungsanlagen nutzen, durch die Gewährung des Gasaufbereitungsbonus für bestehende Anlagen, die nach EEG 2012 in Betrieb genommen wurden, unabhängig von der gesamten Erzeugungskapazität der Anlage bis zur gesetzlich festgelegten Erzeugungskapazität von 1400 Nm³/h. Aktuell gilt die Regelung, dass Biomethananlagen den Gasaufbereitungsbonus vollständig verlieren, wenn die gesetzliche festgeschriebene Erzeugungskapazität von 1400 Nm³/h überschritten wird (vgl. § 27c EEG 2012). Mit der Aufhebung dieser Regelung könnten bestehende Anlagen ihre Kapazitäten erhöhen, Biomethan in alternative Nutzungspfade vermarkten und so die Wirtschaftlichkeit der Anlagen erhöhen/stabilisieren, gleichzeitig einen Beitrag zur Minderung klimaschädlicher THG-Emissionen in anderen Sektoren leisten und zur Versorgungssicherheit beitragen.
5. Einführung der bilanziellen Teilbarkeit in einsatzstoffspezifische Biomethanmengen für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2012 unter der Voraussetzung der Massenbilanzierung (vgl. § 44b Abs. 6 EEG 2017). Die bilanzielle Aufteilung der erzeugten Biomethanmengen in einsatzstofffreie Teilmengen bietet den Anlagenbetreibern im Rahmen

der Vermarktung die Möglichkeit, Biomethan-Anteile als reines Produkt mit einer differenzierten Wertigkeit neben dem Stromsektor, auch in alternative Märkte, wie den Verkehrssektor, zu verkaufen. Dadurch wird ein mehrstufiger Biomethanhandel ermöglicht, der zu mehr Marktflexibilität und Kostenreduktion führt. Zudem ermöglicht eine gemeinsame Vergärung verschiedener Einsatzstoffe eine kosteneffiziente Vergärung. Die Dokumentation der erzeugten Biomethanmengen erfolgt über ein Massenbilanzsystem. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass Anlagenbetreiber das erzeugte Biomethan bereits vor der Einspeisung in das Gasnetz bilanziell in reine Einsatzstoffmengen aufteilen können, wenn diese Mengen außerhalb des EEG-Systems vermarktet werden. Eine identische Regelung schlagen wir auch für die Rohbiogaserzeugung vor.

6. Abschaffung der endogenen Mengensteuerung bei den Ausschreibungen für Biomasse, die Mengensteuerung sieht vor, dass bei unterzeichneten Ausschreibungsrunden für Biomasse, jeweils nur 80 Prozent des gebotenen Volumens bezuschlagt werden, d. h. die jeweils höchsten 20 Prozent der eingereichten Gebote erhalten keinen Zuschlag. Die endogene Mengensteuerung konterkariert die Ausbauziele für Biomasse, da die wirtschaftlich notwendige Vergütung für die Stromerzeugung aus Biomasse bei den Ausschreibungen ausgehebelt wird.
7. Abschaffung der „Südquote“ bei den Ausschreibungen für Biomasse. Mit der „Südquote“ wird das für Ausschreibungsverfahren klar formulierte wettbewerbliche Prinzip außer Kraft gesetzt, nach dem im Ausschreibungsverfahren die Anlagen den Zuschlag erhalten sollen, die kosteneffizient erneuerbaren Strom aus Biomasse in Deutschland erzeugen. Zudem werden die getätigten Investitionen in bestehende Biomasseanlagen in den Regionen, die nicht als Südregion definiert sind, entwertet. Diesen bestehenden Anlagen wird durch die „Südquote“ die Möglichkeit genommen, erfolgreich am Ausschreibungsverfahren teilzunehmen.
8. Ausschreibungen für Biomasse: Verlängerung des Vergütungszeitraumes um den nicht in Anspruch genommenen Vergütungszeitraum der ersten Förderperiode, wenn Biomasse-Bestandsanlagen vor Ende der ersten EEG-Förderung in die Ausschreibung wechseln. Diese Regelung federt die deutlich niedrigere Vergütung im Rahmen der Ausschreibung ab und unterstützt den wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen.
9. Erleichterungen des Genehmigungsrechtes (z.B. Änderungsanzeige statt Änderungsgenehmigung, UVP, Dauer des Gasnetzanschlusses, etc.)

Ansprechpartnerin:

Janet Hochi, Geschäftsführerin

Email: janet.hochi@biogasrat.de